

Satzung des Fördervereins evangelisch-luth. Kindergarten Regnitzlosau

§ 1 Name, Sitzung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein evangelisch-luth. Kindergarten Regnitzlosau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regnitzlosau
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09. bis 31.08.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist, den evangelisch-luth. Kindergarten Regnitzlosau (Anschrift derzeit Schulstraße 5, 95194 Regnitzlosau) ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
 - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers
4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlung von Spenden
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Vereinstätigkeit, Vereinsämter

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
2. Bei Bedarf können bestimmte Aufgaben oder Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (Absatz 1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist gegenüber Dritten bemächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
5. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwandsersatz nach Absatz (4) auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
5. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
6. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
7. Mitglieder haben erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
8. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Kündigung spätestens zum Ende des Geschäftsjahres
 - Tod
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag länger als 3 Monate ab Mahnungsdatum im Rückstand ist.
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.
 - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
10. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des

Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der gewählte Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer bestimmen
2. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte die Leitung des Kindergartens bzw. dessen Stellvertreter sein sowie der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Elternbeirates des Kindergartens. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer. Die Zahl der möglichen zu bestimmenden Beisitzer reduziert sich durch die automatischen Beisitzer dementsprechend.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinschaftlich durch zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen

Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihr Amt niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den restlichen Vorstandsmitgliedern für den Rest der Amtszeit einstimmig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Sind mehr als zwei Vorstandspositionen zu besetzen muss eine Mitgliederversammlung für die Wahl der Positionen einberufen werden.

5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person wahrgenommen werden. Insbesondere können Vorstandsmitglieder nicht das Amt des Kassenrevisors wahrnehmen.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
11. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel, dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert/Umfang im Einzelfall von mehr als 10.000,00 Euro der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
12. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
13. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
14. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, min. 14 Tage vorher einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung.
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - den Beschluss der Satzungsänderung
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
5. Die Art der Wahl wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Sollten zwei Bewerber für ein Amt kandidieren ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich.
6. Über die Vorstandswahlen, Wahl der Kassenprüfer und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher mindestens einmal im Jahr zum Ende des Geschäftsjahres in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.
4. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
5. Sonderprüfungen sind möglich

§ 10 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer/n, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliedrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 12 Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden

§ 13 Satzungsänderung/en

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder vom jeden ordentlichen Mitglied gestellt werden.
2. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des „Förderverein evangelisch-luth. Kindergarten Regnitzlosau“ ist nur möglich, wenn mindestens 50% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelisch-luth. Kindergarten Regnitzlosau, mit der

Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Der Verein wurde durch die Gründungsversammlung am 25.10.2017 gegründet, die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.10.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Gründungsmitglieder haben diese Satzung unterzeichnet.